

**Satzung der Stadt Penig  
zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Penig**

**vom 12.04.2017**

Auf der Grundlage

des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung,

und

§ 15 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 11.04.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

1.

§ 1 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Penig vom 03.07.2009 wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

*„(1) Die Gemeindefeuerwehr Penig ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:*

- *Arnsdorf/Amerika*
- *Chursdorf*
- *Langenleuba-Oberhain*
- *Markersdorf/Thierbach*
- *Niedersteinbach*
- *Obergräfenhain*
- *Penig*
- *Tauscha.*“

2.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 12.04.2017

Ausgefertigt:

Eulenberger  
Bürgermeister

DS

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Penig, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 11.04.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 12.04.2017

Eulenberger  
Bürgermeister

DS